



Statuten

des

Sportschützenvereins Glattfelden

vom

22. August 1980



Statuten

vom 22. August 1980

0. Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------|----|
| 0. Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Name, Sitz und Zweck | 3 |
| 2. Mitgliedschaft | 3 |
| 3. Organe | 5 |
| 4. Schiesswesen | 9 |
| 5. Rechnungswesen | 10 |
| 6. Versicherungen | 10 |
| 7. Schlussbestimmungen | 11 |

Statuten

vom 22. August 1980



1. Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|------------|-----|---|
| Name, Sitz | 1.1 | Unter dem Namen „Sportschützenverein Glattfelden (SpSG) besteht in Glattfelden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. |
| Zweck | 1.2 | Der SpSG vereinigt sportlich eingestellte Schützen von Glattfelden und Umgebung. Er pflegt und fördert das Kleinkaliber- und Luftgewehrschiessen sowie die Kameradschaft innerhalb des Vereins. |

2. Mitgliedschaft

- | | | |
|------------------------------------|-----|--|
| Zusammensetzung | 2.1 | <p>Der SpSG setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">– Aktivmitgliedern– Nicht-Aktivmitgliedern– Ehrenmitgliedern– Freimitgliedern. <p>Nur den Aktivmitgliedern ist es gestattet, für den Verein an Sektions-, Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen teilzunehmen.</p> <p>Nicht-Aktivmitglieder können an vereinsinternen und Freundschaftsschiessen teilnehmen; an Schützenfesten können sie teilnehmen, indem sie eine Einzellizenz lösen.</p> |
| Bedingungen für die Mitgliedschaft | 2.2 | <p>Mitglied des SpSG kann jedermann werden,</p> <ul style="list-style-type: none">– der als Aktivmitglied fähig und gewillt ist, im Verein aktiv und seriös mitzuschüssen, an den durchzuführenden Anlässen mitzuarbeiten, das Ansehen des Vereins zu fördern und zu mehren, das Seinige zu einem guten Vereinsklima beizutragen sowie korrekt und ehrlich zu sein,– der als Nicht-Aktivmitglied den Verein und seine Ziele |



Statuten

vom 22. August 1980

unterstützen möchte.

- | | | |
|-----------------|-----|--|
| Ehrenmitglieder | 2.3 | Mitglieder, welche sich um den SpSG in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder gehören je nach ihrer Aktivität zu den Aktiv- oder den Nicht-Aktivmitgliedern. |
| Freimitglieder | 2.4 | Mitglieder, welche 30 Jahre als Aktivmitglieder im SpSG mitgemacht haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. |
| Ausschluss | 2.5 | Mitglieder, welche den Statuten, Vorschriften und Weisungen zuwiderhandeln, sich Unkorrektheiten zuschulden kommen lassen oder sich in krasser Weise oder wiederholt gegen Kameradschaftlichkeit und allgemeine gute Sitten vergehen, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. |
| Verbände | 2.6 | <p>Der SpSG schliesst sich denjenigen Verbänden an, welche ihm das Erreichen des Vereinsziels sinngemäss ermöglichen.</p> <p>Der SpSG ist Mitglied des Zürcher Kantonalen Sportschützenverbandes (ZKSpV) und gehört damit dem Schweizerischen Sportschützenverband (SSSV) sowie der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an.</p> |
| Eintritt | 2.7 | Eintritte in den Verein können jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder haben ihren Beitritt auf einem Beitrittsformular zu erklären und erhalten die Lizenzkarte des SSSV mit der gültigen Jahresmarke. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist den übrigen Vereinsmitgliedern raschmöglichst |

Statuten

vom 22. August 1980



mitzuteilen.

Nicht-Aktivmitglieder sind mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.

- | | | |
|-----------|-----|---|
| Übertritt | 2.8 | Übertritte von einer Mitgliederkategorie in die andere sind jederzeit möglich. Bei einem Übertritt zu den Aktivmitgliedern ist die Differenz im Mitgliederbeitrag nachzuzahlen; es erfolgt keine Berechnung pro rata. |
| Austritt | 2.9 | Austritte aus dem Verein sind jederzeit möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr erfüllt sind. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages pro rata erfolgt nicht. |

3. Organe

- | | | |
|--------------------|-----|--|
| Organe | 3.1 | Die Organe des SpSG sind <ul style="list-style-type: none">– die Generalversammlung (GV)– die Mitgliederversammlung (MV)– der Vorstand– die Kommissionen/Arbeitsgruppen– die Rechnungsrevisoren. Die Beschlüsse der GV, der MV und des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich. |
| Generalversammlung | 3.2 | Die GV ist das oberste Organ des SpSG und hat folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">– Abnahme des Protokolls der letzten GV– Abnahme der Jahresberichte– Abnahme der Jahresrechnung– Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger weiterer Abgaben– Genehmigung des Voranschlages– Wahl der Vorstandsmitglieder |

Statuten

vom 22. August 1980

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitglieder mutationen
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festlegung der Schiess tätigkeit und Genehmigung der entsprechenden Reglemente
- Behandlung von Anträgen seitens des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins.

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Einladung zur GV

Die GV findet auf Einladung durch den Vorstand im ersten Vierteljahr jedes Jahres statt. Die Einladungen mit Datum, Ort und Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung zuzustellen.

Anträge an die GV

Anträge von Mitgliedern, welche von der GV behandelt werden und deshalb in die Traktandenliste aufgenommen werden müssen, sind bis zum 31. Dezember an den Präsidenten zu richten.

Ablauf der GV

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede vorschriftsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Versammlung bestimmt, ob offen oder geheim abgestimmt oder gewählt werden soll. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der offenen Ämter übersteigt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, es sei denn, die vorliegenden Statuten verlangten bei

Statuten

vom 22. August 1980



| | | |
|---------------------------|-----|---|
| | | <p>bestimmten Geschäften ein qualifiziertes Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Liegt zu einem Antrag kein Änderungs- und Gegenantrag vor, so gilt er als angenommen. Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist vom Vorsitzenden festzuhalten.</p> |
| a.o. GV / MV | 3.3 | <p>Ausserordentliche GV und MV werden vom Vorstand einberufen, wenn eine solche notwendig ist oder wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Präsidenten verlangen.</p> <p>Das Verlangen muss die Verhandlungsthemen bezeichnen und begründen.</p> <p>Die a.o. GV oder MV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Verlangens stattzufinden. Für die a.o. GV und MV gelten sinngemäss die Bestimmungen der GV.</p> |
| Vorstand | 3.4 | <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident wird von der GV aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt.</p> |
| Selbstergänzungsrecht | | <p>Der Vorstand hat während dem Jahr das Selbstergänzungsrecht, d.h. er kann Vakanz auf dem Berufungsweg ersetzen; solche Berufungen müssen an der nächsten GV zur Wahl gestellt werden.</p> |
| Unterschriftsberechtigung | | <p>Der Präsident und/oder der Vizepräsident führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar. Im Verkehr mit dem Postcheckamt und mit Banken führt der Kassier</p> |

Einzelunterschrift.

Aufgaben +
Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstituierung und Aufgabenverteilung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften
- Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens sowie Berichterstattung darüber
- Organisation von Schiessanlässen
- Behandlung von Fragen und Problemen, die mit dem Schiessstand und der Anlage zusammenhängen
- Beantragung von Ehrungen.

Die Ausführung dieser Tätigkeiten sichert der Vorstand durch eine Aufteilung der Arbeitsbereiche.

Kommissionen
Arbeitsgruppen

3.5 Für die Behandlung von speziellen Problemen und die Betreuung bestimmter Aufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie erarbeiten fundierte und realisierbare Vorschläge und stellen Antrag an den Vorstand.

Die Bezeichnung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Vorsitzender ist ein Vorstandsmitglied.

Beschlüsse sind vom Vorstand zu sanktionieren und erhalten erst dann Beschlusskraft.

Statuten

vom 22. August 1980



- Rechnungsrevisoren 3.6 Die GV wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
Ist ein Rechnungsrevisor für die Revision unabhkömmlich, so bestimmt der zweite Revisor interimweise dafür ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied.

4. Schiesswesen

- Reglement 4.1 Der gesamte Schiessbetrieb wird durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse der übergeordneten Verbände und des SpSG geregelt.
- Lizenzkarte 4.2 Aktivmitglieder haben die Lizenzkarte des SSSV mit gültiger Jahresmarke auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Altersklassen 4.3 Die Bezeichnung der verschiedenen Altersklassen und deren Bedingungen sind in den Statuten des SSSV aufgeführt.
- Fernbleiben 4.4 Wer sich für einen Wettkampf angemeldet hat, jedoch fernbleibt ohne dass er ersetzt werden kann (unentschuldigt oder zu spät entschuldigt), bezahlt die daraus entstehenden Kosten (Schiessbüchlein, Schussgebühren usw.).



Statuten

vom 22. August 1980

5. Rechnungswesen

| | | |
|------------------|-----|--|
| Beitragsfreiheit | 5.1 | Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. |
| Jahresbeitrag | | Der Jahresbeitrag sowie eventuelle weitere Abgaben werden von der GV festgelegt und sind bis 30. Juni zu bezahlen. |
| Verbandszeitung | | Im Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder ist das Abonnement für die obligatorische Verbandszeitung inbegriffen. |
| Haftung | | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. |

6. Versicherungen

| | | |
|-----------------------|-----|---|
| Aktivmitglieder | 6.1 | Aktivmitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert. Die Prämie ist im Jahresbeitrag inbegriffen. |
| Nicht-Aktivmitglieder | 6.2 | Für Nicht-Aktivmitglieder und übrige gelegentlich Schiessende schliesst der Verein bei der USS eine besondere Versicherung ab. |

Statuten

vom 22. August 1980



7. Schlussbestimmungen

- Statutenänderungen 7.1 Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der GV. Zur Änderung einzelner Artikel oder Abschnitten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Gesamtrevision bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder; während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.
- Auflösung des Vereins 7.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt
– wenn die Zahl der Mitglieder unter 8 gesunken ist, oder
– durch Beschluss der Gv mit einer Vierfünftelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen samt Inventar dem Gemeinderat Glattfelden zur Verwaltung übergeben. Es ist während der Dauer von 10 Jahren für einen sich in Glattfelden neu bildenden Verein mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, kann der Gemeinderat über Vermögen und Inventar verfügen.
- 7.3 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 - 79.



Statuten

vom 22. August 1980

- 7.4 Diese Statuten wurden an der a.o. GV vom 22. August 1980 genehmigt. Sie treten in Kraft, nachdem sie durch den ZKSpV und den SSSV genehmigt worden sind und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1950 der Kleinkaliber-Sektion Glattfelden.

Glattfelden,
den 22. August 1980

Sportschützenverein Glattfelden

Der Präsident:
Adolf Mathis

Der Aktuar:
Arthur Tobler

ZKSpV: 28.8.80

SSSV 23.9.80